

P 2 - 523

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Universität Erlangen-Nürnberg,
und Frau / Herr, geboren am,
zuletzt beschäftigt bei

wird folgender **Auflösungsvertrag** geschlossen:

1. Mit Ablauf des scheidet Frau / Herr
aus dem Dienst des Freistaates Bayern bei der Universität Erlangen-Nürnberg aus.
2. Der Erholungsurlaub wurde bereits eingebracht bzw. wird noch bis zum Ende des
Beschäftigungsverhältnisses eingebracht werden.
3. Für Beschäftigte, die bereits Ansprüche auf eine zusätzliche Altersversorgung bei der
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erworben haben (das ist in der
Regel nach dreijähriger Versicherungspflicht der Fall), können sich beim Ausscheiden aus
dem öffentlichen Dienst insoweit Nachteile ergeben. Auskünfte hierzu sind unmittelbar
einzuholen bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, 76128 Karlsruhe.
4. Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld ist die Beschäftigte /
der Beschäftigte verpflichtet sich spätestens drei Monate vor dem Ende des
Beschäftigungsverhältnisses persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu
melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung
des Beschäftigungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat diese Meldung innerhalb
von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen.

Erlangen, den , den
Universität Erlangen-Nürnberg
Im Auftrag

Seufert
Regierungsdirektor Beschäftigte / Beschäftigter

Mit dem Ausscheiden der / des Beschäftigten besteht Einverständnis.
Sie / Er ist ab arbeitslos / beschäftigt bei

....., den

.....
Vorgesetzte / Vorgesetzter